

Seite 02

Seite 04

Seite 05

FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION

TK09/2005 VOM 18.10.2005

■ Regulatorisches: Maßnahmenentwürfe der TKK zur Festlegung von Mobilterminierungsentgelten

Bis 28.10.2005 werden die Maßnahmenentwürfe der Telekom-Control-Kommission (TKK) zur Festung der Mobilterminierungsentgelte für alle fünf Mobilfunkbetreiber konsultiert. Die TKK hat an ihrer im März 2005 veröffentlichten Position festgehalten. Demnach sollen die Mobilterminierungsentgelte für alle fünf Mobilfunkbetreiber in nicht-disruptiver Weise über einen linearen längerfristigen Gleitpfad an einen Zielwert herangeführt werden.

■ Regulatorisches: Die Entscheidung der TKK zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten

Die TKK hat am 26.09.2005 zwei Entscheidungen zu den Regelungen für Rufe zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten getroffen. Verfahrensparteien waren Telekom Austria, atms und FINAREA. Im Mittelpunkt der Entscheidungen stand die Festsetzung des "Inkassoentgelts".

■ Regulatorisches: Richtlinien für Anbieter von VolP-Diensten

Die RTR-GmbH beschäftigt sich sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene bereits seit über zwei Jahren intensiv mit VoIP. Am 10.10.2005 veröffentlichte die RTR-GmbH nun "Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten", die die regulatorische Sichtweise der Regulierungsbehörde zu VoIP darlegen.

■ Zum Thema: 2. Novelle für das TKG 2003 vorgesehen

Am 28.09.2005 brachten die Regierungsparteien im Nationalrat einen Initiativantrag zur Novellierung des TKG 2003 ein. Das Kernstück des Antrags ist die Novellierung des § 107 TKG 2003, der Regelungen zu unerbetenen Nachrichten (Spam) enthält.

■ Terminaviso: IKT-SYMPOSIUM am 10.11.2005, Wien

Seite 07

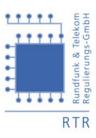
Seite 07

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
http://www.rtr.at
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

RTR AKTUELL DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



Regulatorisches Maßnahmenentwürfe der TKK zur Festlegung von Mobilterminierungsentgelten

Beträchtliche Marktmacht aller Mobilfunkbetreiber, Konsultation

Mit Bescheiden vom 27.10.2004 zu M 15a-e/03 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) festgestellt, dass alle Mobilfunkbetreiber (Mobilkom Austria AG & Co KG, T-Mobile Austria GmbH, ONE GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH sowie Hutchison 3G Austria GmbH) jeweils auf ihren betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkten iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügen.

Kosten orientieren sich an LRAIC

So wurden die Betreiber unter anderem dazu verpflichtet, gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung "Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz" ein Entgelt zu verrechnen, das sich an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von "LRAIC" ("Long Run Average Incremental Cost") orientiert.

In weiterer Folge wurde im November 2004 eine Konsultation betreffend die konkrete Ausgestaltung des Kostenrechnungsmodells gestartet. In dem Konsultationsdokument wurden die wesentlichen Parameter der Ermittlung von Mobilterminierungsentgelten, die in Übereinstimmung mit der auferlegten spezifischen Verpflichtung der Kostenorientierung stehen, erörtert.

Im März 2005 hat die TKK einen rechtlich unverbindlichen Endbericht betreffend die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen veröffentlicht, in dem sie ihre Position zur konkreten Ausgestaltung des Kostenrechnungsmodells dargelegt hat.

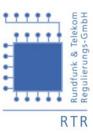
Streitschlichtungsverfahren

Kommt eine Vereinbarung betreffend Fragen der Zusammenschaltung sowie bezüglich spezifischer Verpflichtungen, die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegt wurden, nicht zu Stande, steht es Betreibern grundsätzlich frei, die TKK zur Streitschlichtung anzurufen.

Fortsetzung auf Seite 03

So wurde die TKK von tele.ring, Hutchison und UPC Telekabel angerufen, nachdem eine Einigung über die Höhe der Mobilterminierungsentgelte, die im Einklang mit der oben erwähnten spezifischen Verpflichtung zur Entgeltkontrolle steht, nicht gefunden werden konnte.

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 2

Im Rahmen von insgesamt sieben Streitschlichtungsverfahren, die zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden, wurden die betreiberindividuellen Kosten der effizienten Bereitstellung der Leistung Mobilterminierung erhoben; dabei hat sich ergeben, dass Mobilkom – als jenes Unternehmen, das die Mobilterminierungsleistung am kostengünstigsten bereitstellt – den Maßstab für die Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von "LRAIC" vorgibt. An diesem Wert ("Zielwert") hatte sodann eine Orientierung der Terminierungsentgelte aller anderen Mobilfunkbetreiber zu erfolgen.

Höhe der Terminierungsentgelte: Über Gleitpfand Annäherung zu einem Zielwert Die TKK hat nach Würdigung aller Stellungnahmen an ihrer – im Endbericht zur Konsultation veröffentlichten – Position festgehalten und Mobilterminierungsentgelte für alle fünf Mobilfunkbetreiber festgelegt, die von ihrer aktuellen Höhe in nicht-disruptiver Weise über einen linearen längerfristigen Gleitpfad an den Zielwert herangeführt werden. Damit wird einerseits den Late-Comer-Nachteilen der später in den Markt eingetretenen Unternehmen Rechnung getragen, anderseits werden aber mögliche Wettbewerbsverzerrungen aufgrund uneinheitlicher Entgelte längerfristig eliminiert.

Die von der TKK in ihrer Sitzung am 26.09.2005 festgelegten Entgelte für die Leistung der Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Mobilfunkbetreiber sehen wie folgt aus:

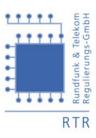
	bis 31.10.2005	01.11.2005 - 30.06.2006	01.07.2006 - 31.12.2006
Mobilkom	Cent 10,86	Cent 10,23	Cent 9,78
T-Mobile	Cent 13,18	Cent 12,64	Cent 12,10
ONE	Cent 13,80	Cent 13,26	Cent 12,72
	bis 31.12.2005	01.01.2006 - 30.06.2006	01.07.2006 – 31.12.2006
tele.ring	Cent 13,80	Cent 13,26	Cent 12,72
	Cent 19.62	Cent 18,63	Cent 17,65

Tabelle 1: Vorgesehene Mobilterminierungsentgelte gemäß Entscheidungsentwürfe der TKK vom 26.09.2005

Nachdem für Ende 2006 die Ergebnisse eines neuerlich durchzuführenden Marktanalyseverfahrens erwartet werden, sind die festgelegten Entgelte mit Ende 2006 befristet.

Diese Entgelte wurden im Rahmen von "Maßnahmenentwürfen" festgelegt; diese werden noch bis 28.10.2005 national konsultiert, Stellungnahmen der Europäischen Kommission sowie der nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union können bis Anfang November einlangen. Eine endgültige verbindliche Entscheidung kann die TKK erst danach treffen.

RTR AKTUELL DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



Regulatorisches Die Entscheidung der TKK zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten

Am 26.09.2005 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) zwei Entscheidungen zu den Regelungen für Rufe zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten getroffen. Die Verfahren waren zwischen der Telekom Austria AG und der atms Telefon und Marketing Services GmbH (Verfahren Z 03/04) einerseits und zwischen der FINAREA SA und der Telekom Austria AG (Verfahren Z 04/04) andererseits anhängig.

Bei Mehrwertdiensten (z.B. Rufnummernbereiche 810, 820, 900, 901, 930, 939) wird eine Dienstleistung erbracht, deren Tarifierung vom Diensteanbieter im Zusammenwirken mit jenem Netzbetreiber festgelegt wird, bei dem die entsprechende Diensterufnummer eingerichtet ist (also dem Zielnetz). Das Netz, aus dem der Teilnehmer den Dienst anruft (Quellnetz), verrechnet den Ruf mit dem Teilnehmer und reicht in weiterer Folge die vom Teilnehmer eingenommenen Gesprächsentgelte an das Zielnetz weiter. Das Zielnetz bezahlt aus diesen Geldern den Diensteanbieter und erhält nach einem gewissen Aufteilungsschlüssel einen Teil des Gesprächsentgeltes. Das Quellnetz trägt somit das Risiko eines Einnahmenentgangs für den Fall, dass der Teilnehmer insolvent ist, seine Rechnung nicht bezahlt bzw. für alle anderen Fälle eines Zahlungsentfalls. Dadurch entstehen dem Quellnetz mit den Fällen des Mahnwesens und der Forderungsbetreibung Kosten. Für den Fall, dass ein Teilnehmer entweder gegen den Dienst oder gegen die Verrechnung des Dienstes ihm gegenüber Einwendungen erhebt, ist die Abwicklung der Einwendungsbearbeitung durch das Quellnetz durchzuführen. Diese Fälle von Einwendungen der Teilnehmer gegen die ihnen vorgeschriebenen Entgelte verursachen dem Quellnetz Kosten. Um diese Kosten (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) abzudecken, erhält das Quellnetz pauschal einen gewissen Betrag des Endkundenentgelts.

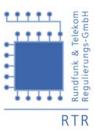
Inkassoentgelt: Pauschalbetrag in Höhe von 10 % des Endkundenentgelts

Anordnungen gelten rückwirkend per 01.01.2005

Fortsetzung auf Seite 05

Die TKK hat im Rahmen der beiden Entscheidungen Z 03/04 und Z 04/04 die Höhe dieses pauschalen Betrages mit 10 % des Endkundenentgelts festgelegt. Da es in der Vergangenheit in Einzelfällen zu einer erheblichen Zahl von Einsprüchen gegen einzelne Dienste gekommen ist, wurde eine Grenze festgelegt, ab der der entstehende Aufwand über dem Pauschalbetrag zusätzlich mit einem Betrag von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung abgedeckt wird. Die Anordnungsdauer der beiden Entscheidungen wurde rückwirkend per 01.01.2005 festgelegt und ist mit 31.12.2005 befristet. Die TKK hat im Rahmen der beiden Entscheidungen auch Zeiträume des Jahres 2004 einer Regelung zugeführt, wobei hiebei dem Maßstab der Nichtdiskriminierungsverpflichtung, der für die Telekom Austria AG zu gelten hat, gefolgt wurde.

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 04

Neue Regelungen ab 2006 erforderlich

Der Entscheidung ist eine einmonatige Frist zur nationalen Konsultation und europaweiten Koordination vorausgegangen. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden in den beiden Entscheidungen berücksichtigt. Die TKK ist im Rahmen ihrer Entscheidung weit gehend einem wirtschaftlichen Gutachten gefolgt, im Rahmen dessen die Kosten für das Inkassorisiko und den Inkassoaufwand ermittelt wurden. Darüber hinaus haben einige andere Betreiber mit der Telekom Austria vertraglich bis zum 31.12.2005 vereinbart, dass das Inkassorisiko und der Inkassoaufwand mit 10 % des Endkundenentgelts sowie EUR 35,- zusätzlich für jene Teilnehmereinwendungen abzugelten ist, die über dem vereinbarten Grenzwert liegen. Im Rahmen einer betreiberübergreifenden Regelung wurde außerdem zwischen einigen Unternehmen und der Telekom Austria AG ein neuer Prozess der Behandlung von Teilnehmereinwendungen vereinbart, der auch Gegenstand dieser Anordnungen ist. Dieser Prozess lässt aus heutiger Sicht eine Vereinfachung der Abläufe erwarten. Ab dem 01.01.2006 ist die Höhe des Inkassoentgelts einer neuen Regelung zuzuführen, wobei auch hier grundsätzlich privatautonome Vereinbarungen zwischen den Betreibern der Vorzug zu geben ist.

Regulatorisches Richtlinien für Anbieter von VolP-Diensten

Die RTR-GmbH trägt der wachsenden Bedeutung von Voice-over-IP (VoIP) Rechnung und kommt mit der Veröffentlichung von "Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten" dem Bedarf der Marktteilnehmer nach einer Einordnung dieser neuen Dienste in den bestehenden gesetzlichen Rahmen nach.

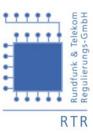
VoIP, also die Sprachkommunikation über IP-basierte Netze, insbesondere das Internet, hat sich in den letzten Jahren sowohl technisch als auch hinsichtlich der Nutzerzahlen deutlich weiterentwickelt und stellt – wie eine wachsende Zahl von Kunden berichtet – zunehmend eine Alternative zur herkömmlichen Sprachtelefonie dar. Die RTR-GmbH beschäftigt sich sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene bereits seit über zwei Jahren intensiv mit dieser revolutionären Entwicklung. Zuletzt wurde die regulatorische Sichtweise der RTR-GmbH zu VoIP im April 2005 einer öffentlichen Konsultation unterzogen.

Richtlinien enthalten Klassifizierung der VolP-Dienste

Die nunmehr veröffentlichten Richtlinien der RTR-GmbH für Anbieter von VoIP-Diensten richten sich in erster Linie an Kommunikationsdienst- bzw. -netzbetreiber. Im Zusammenspiel mit den zeitgleich veröffentlichten "Frequently Asked Questions (FAQs) zu VoIP-Diensten", sowie dem "Konsultationsabschlussdokument" nimmt die RTR-GmbH auf Basis der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) sowie der zugehörigen Verordnungen eine klare Position zu wesentlichen Fragen ein.

Fortsetzung auf Seite 06

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 05

Inhaltlich hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Klassifizierung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten durch die RTR-GmbH in zwei Hauptgruppen: auf der einen Seite (als Telefondienst regulierte) VoIP-Dienste, die Zugang ins bzw. vom klassische(n) Telefonnetz ermöglichen (Klasse A); auf der anderen Seite die (unregulierten) "Internet-Only" VoIP-Dienste (Klasse B).



Abbildung 1: Klassifizierung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten

Rufnummern für VoIP

Die für VoIP-Dienste verfügbaren Rufnummern stellen einen weiteren Schwerpunkt dar: Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die RTR-GmbH keinen unmittelbaren Änderungsbedarf bei dem seit dem Vorjahr geltenden Nummerierungsregime der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) sieht: Die Rufnummernbereiche (0)720 und (0)780 wurden durch die KEM-V für innovative Dienste, wie VoIP, adaptiert bzw. neu geschaffen. Geografische Rufnummern sind für Anbieter von VoIP-Diensten verfügbar, sofern die spezifischen Nutzungsbedingungen – Adressierung eines konkreten ortsfesten Netzabschlusspunktes – erfüllt werden.

Notrufdienste bei VoIP

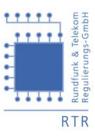
Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem Zugang zu Notrufdiensten bei VoIP, wobei klargestellt wird, dass diese Dienstekomponente für Anbieter von öffentlichen Telefondiensten (VoIP Klasse A) verpflichtend ist.

Weitere Themen

Entsprechend der Klassifizierung der VoIP-Dienste werden die resultierenden Erfordernisse im Zusammenhang mit der Allgemeingenehmigung erläutert. Kurze Kommentare finden sich darüber hinaus zu den Themen Überwachung, Zusammenschaltung und zu Fragen des Wettbewerbs im Zusammenhang mit VoIP-Diensten. Explizit ausgeklammert bleibt die Frage, wie VoIP-Dienste in Hinblick auf die relevanten Telefonmärkte zu bewerten sind. Diese Frage wird im Zuge der laufenden Überprüfung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) zu beantworten sein, der Entwurf dieser Novelle wird voraussichtlich noch heuer öffentlich konsultiert werden.

Link zum Thema: http://www.rtr.at/voip/

RTR AKTUELL DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



Zum Thema 2. Novelle für das TKG 2003 vorgesehen

Am 28.09.2005 brachten die Regierungsparteien im Nationalrat einen Initiativantrag für einen Novelle des TKG 2003 ein. Die geplante Novelle, die zunächst dem Verkehrsausschuss zur weiteren Verhandlung übermittelt wurde, trägt vor allem wesentlichen Kritikpunkten der Europäischen Kommission Rechnung.

So werden die Zielbestimmungen des § 1 TKG 2003 nunmehr ausdrücklich auf die Bedürfnisse behinderter Nutzer ausgeweitet.

In § 37 Abs. 5 wird den Bedenken der Europäischen Kommission dahingehend Rechnung getragen, dass die Novelle dem Kartellgericht, dem Kartellobergericht, dem Bundeskartellanwalt sowie der Bundeswettbewerbsbehörde ausdrücklich eine Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verfahren zur Marktanalyse einräumt.

Fokus des Initiativantrags: § 107 TKG 2003

Das Kernstück des Initiativantrages betrifft jedoch § 107 TKG 2003. Grundsätzlich unterscheidet man zwei verschiedene Ansätze zur Regelung des Problems der unerbetenen Nachrichten (Spam). Die Opt-in-Regelung folgt dem Grundsatz, dass unerbetene Nachrichten verboten sind, wenn der Empfänger nicht im Vorhinein zugestimmt hat. Die Opt-out-Regelung sieht hingegen vor, dass unerbetene Nachrichten erlaubt sind, solange dem Empfänger die Möglichkeit gegeben wird, weitere Nachrichten abzulehnen. Die E-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG sieht eine strenge Opt-in Regelung vor, während der österreichische Gesetzgeber mit § 107 TKG 2003 eine komplizierte Mischform aus Opt-in- und Opt-out-Regelung gewählt hat. Da die zurzeit geltende Bestimmung betreffend "Unerbetener Nachrichten" im Widerspruch zum EU-Recht steht, sieht die vorliegende Novelle nur eine entsprechende europarechtskonforme Umsetzung vor, in dem z.B. die Einschränkung auf Verbraucher entfällt und die Liste gemäß § 7 ECG ausdrücklich Erwähnung findet. Darüber hinaus wurden notwendige sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Terminaviso IKT-SYMPOSIUM am 10.11.2005, Wien

Das BMVIT, die WKÖ und die RTR-GmbH veranstalten am 10.11.2005 ein eintägiges Symposium mit dem Titel "Infrastruktur schafft Wachstum: Schlüsselfaktoren für den IKT-Standort Österreich".

Das Programm für das Symposium ist auf der Website der RTR-GmbH unter http://www.rtr.at abrufbar.